

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 für das Gebiet des Kreises Gütersloh

Gemäß § 15a Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Allgemeinverfügung

1. Für das Gebiet des Kreises Gütersloh wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt damit am Montag, dem 19.10.2020 um 0:00 Uhr in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, sie wird vorher durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben.

3. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35“ vom 14.10.2020 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 1 im Kreis Gütersloh die verschärften landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO NRW zu beachten sind.

Begründung:

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG stellen Kreise durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums für Gesundheit NRW vom 18.10.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh bei 49,6 und damit über dem Wert von 35, aber noch nicht über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen im Kreis Gütersloh ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Daher ist das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 für das Gebiet des Kreises Gütersloh festzustellen.

Mit Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 1 treten im Kreis Gütersloh die verschärften landeseinheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO NRW automatisch in Kraft.

Da diese Allgemeinverfügung auf § 15 a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, diese Allgemeinverfügung wird vorher durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben. Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 35 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 18.10.2020

Der Landrat

gez. Im Auftrag

Ingo Kleinebekel